

Der Bauherr hat den Ausführungsbeginn genehmigungspflichtiger Vorhaben und die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als sechs Monaten mindestens eine Woche vorher der Bauaufsichtsbehörde schriftlich mitzuteilen (Art. 68 Abs. 7 BayBO). Dies gilt auch für Vorhaben, die unter das Genehmigungsverfahren (Art. 58 BayBO) fallen und für die Beseitigung baulicher Anlagen (Art. 57 Abs. 5 BayBO).

▼ An (untere Bauaufsichtsbehörde)

Baubeginnsanzeige

1. Bauherr

Name	Vorname	Telefon (mit Vorwahl)
Straße, Hausnummer	Postleitzahl	Ort

2. Vorhaben

Genaue Bezeichnung des Vorhabens

3. Baugrundstück

Gemarkung	Flur-Nr.
Gemeinde	Straße, Hausnummer
Verwaltungsgemeinschaft	Gemeindeteil

4. Tag des Baubeginns; Baugenehmigung; Art der Bauarbeiten

Mit dem Bau wird begonnen/Die Bauarbeiten werden wieder aufgenommen am	Nr. und Datum der Baugenehmigung (nicht bei Genehmigungsverfahren)
Art der Bauarbeiten	

5. Standsicherheit

Der Standsicherheitsnachweis wurde erstellt von

Name	Vorname	Telefon (mit Vorwahl)
Straße, Hausnummer	Postleitzahl	Ort
Datum	Unterschrift des Nachweisberechtigten	

Bei Bauvorhaben nach Art. 62 Abs. 3 Satz 1 BayBO:

Eine Bestätigung der Prüffreiheit nach dem Kriterienkatalog nach Anlage 2 der BauVorIV liegt bei.

Eine Bescheinigung des Standsicherheitsnachweises durch einen Prüfsachverständigen liegt bei.

Bei der Beseitigung von baulichen Anlagen:

Eine Bestätigung eines Tragwerksplaners über die Standsicherheit des Gebäudes oder der Gebäude, an die das zu beseitigende Gebäude angebaut ist, liegt vor (nur Gebäudeklasse 2)

Eine Bescheinigung eines Prüfsachverständigen über die Standsicherheit des Gebäudes oder der Gebäude, an die das zu beseitigende Gebäude angebaut ist, liegt vor (sonstige nicht freistehende Gebäude).

6. Brandschutz

Der Brandschutznachweis wurde erstellt von

Name	Vorname	Telefon (mit Vorwahl)
Straße, Hausnummer	Postleitzahl	Ort
Datum	Unterschrift des Nachweisberechtigten	

Bei Bauvorhaben nach Art. 62 Abs. 3 Satz 3 Halbsatz 1 BayBO:

Eine Bescheinigung des Brandschutznachweises durch einen Prüfsachverständigen liegt bei.

7. Unterschrift Bauherr

Ort, Datum	Unterschrift Bauherr
------------	----------------------

▼ Zur Weiterleitung an ?(Unfallversicherungsträger/Berufsgenossenschaft; Mitteilung gem. § 195 Abs. 3 SGB VII)

Bestätigung über die Erfüllung des Kriterienkatalogs im Sinn der Anlage 2 der BauVorIV

▼ An (untere Bauaufsichtsbehörde)

■

■

1. Bauherr

Name	Vorname	Telefon (mit Vorwahl)
Straße, Hausnummer	Postleitzahl	Ort

2. Tragwerksplaner

Name	Vorname	Telefon (mit Vorwahl)
Straße, Hausnummer	Postleitzahl	Ort
Nachweisberechtigung nach Art. 62 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 BayBO		
nein	ja,	Beruf

3. Vorhaben

Genaue Bezeichnung des Vorhabens

4. Baugrundstück

Gemarkung	Flur-Nr.
Gemeinde	Straße, Hausnummer
Verwaltungsgemeinschaft	Gemeindeteil

5. Kriterienkatalog gemäß Anlage 2 der BauVorIV

Sind die nachfolgenden Kriterien ausnahmslos mit ja zu beantworten, ist eine Prüfung des Standsicherheitsnachweises nicht erforderlich. Besteht ein Bauvorhaben aus mehreren baulichen Anlagen, so ist der Kriterienkatalog für jede bauliche Anlage gesondert auszufüllen. Werden die Standsicherheitsnachweise durch mehrere Tragwerksplaner erstellt, erfolgt die Koordinierung durch den Unterzeichner.

- | | | | |
|-------|---|----|------|
| Nr. 1 | a) Die Baugrundverhältnisse sind eindeutig und erlauben eine übliche Flachgründung entsprechend DIN 1054. | ja | nein |
| | b) Es liegen keine Gründungen auf setzungsempfindlichem Baugrund vor. | ja | nein |

Nr. 2	a) Bei erddruckbelasteten Gebäuden beträgt die Höhendifferenz zwischen Gründungssohle und Erdoberfläche maximal 4 m.	ja	nein
	b) Einwirkungen aus Wasserdruck müssen rechnerisch nicht berücksichtigt werden.	ja	nein
Nr. 3	a) Angrenzende bauliche Anlagen oder öffentliche Verkehrsflächen werden nicht beeinträchtigt.	ja	nein
	b) Nachzuweisende Unterfangungen oder Baugrubensicherungen sind nicht erforderlich.	ja	nein
Nr. 4	a) Die tragenden und aussteifenden Bauteile gehen im Wesentlichen bis zu den Fundamenten unversetzt durch.	ja	nein
	b) Ein rechnerischer Nachweis der Gebäudeaussteifung, auch für Teilbereiche, ist nicht erforderlich.	ja	nein
Nr. 5	a) Die Geschossdecken sind linienförmig gelagert und dürfen für gleichmäßig verteilte Lasten (kN/m ²) und Linienlasten aus nichttragenden Wänden (kN/m) bemessen werden.	ja	nein
	b) Geschossdecken ohne ausreichende Querverteilung erhalten keine Einzellasten.	ja	nein
Nr. 6	a) Die Bauteile der baulichen Anlage oder die bauliche Anlage selbst können mit einfachen Verfahren der Baustatik berechnet oder konstruktiv festgelegt werden. Räumliche Tragstrukturen müssen rechnerisch nicht nachgewiesen werden.	ja	nein
	b) Besondere Stabilitäts-, Verformungs- und Schwingungsuntersuchungen sind nicht erforderlich.	ja	nein
Nr. 7	a) Außergewöhnliche sowie dynamische Einwirkungen sind nicht vorhanden.	ja	nein
	b) Beanspruchungen aus Erdbeben müssen rechnerisch nicht verfolgt werden.	ja	nein
Nr. 8	Besondere Bauarten wie Spannbetonbau, Verbundbau, Leimholzbau und geschweißte Aluminiumkonstruktionen werden nicht angewendet.	ja	nein

Eine Prüfung des Standsicherheitsnachweises ist

erforderlich

nicht erforderlich

6. Unterschriften

Ort		
Datum	Unterschrift Tragwerksplaner	Unterschrift des Bauherrn